

Webinar

13.12.2021 um 16:00 Uhr
Rechtsprechung

RA Tomasz Kleb

I.
Der Gebrauchtwagencheck

RA Tomasz Kleb

 OLG Brandenburg RÜ 2021, 689

Unternehmer und Käufer (K) kaufte von Verkäufer (P) einen Pkw für 26.000 €. Vor dem Verkauf ließ der Verkäufer einen „KÜSPlus Gebrauchtwagen-Check“ durch den Sachverständigen und Beklagten (B) durchführen. Mängel wurden dort im Ergebnis nur insoweit festgestellt, als dass danach Lackausbesserungen oder Farbtonunterschiede am Seitenteil links sowie an der Tür links erkennbar waren.



 OLG Brandenburg RÜ 2021, 689

Im Kaufvertrag wurden sodann die Gewährleistungsrechte ausgeschlossen. Bei der Beschreibung des Fahrzeugs wurde ausdrücklich auf das Gutachten verwiesen, in welchem die Vorschäden des Fahrzeugs ausgewiesen wurden. Das entsprechende Gutachten wurde dem Vertrag beigelegt.



 OLG Brandenburg RÜ 2021, 689

Eine – nach Übergabe des Fahrzeugs an K – bei der Ingenieurbüro (Y) GmbH in Auftrag gegebene Begutachtung des Fahrzeugs gelangte zu dem Ergebnis, dass das Fahrzeug zwei Unfallschäden in den USA erlitten hat. Die Kosten der Instandsetzung wurden zutreffend auf 15.000 € festgesetzt.

Hat K gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz aus Vertrag?

Bearbeitervermerk:

Bei der Lösung des vorliegenden Falls ist auf die ab dem 1.1.2022 herrschende Rechtslage abzustellen.



Anspruchsgrundlage?

A. §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB

I. **P!** Schuldverhältnis



 VSzD

Voraussetzungen

A. §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB

I. **P!** Schuldverhältnis

1. Unmittelbar (-)
2. **P!** VSzD?

1. Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner

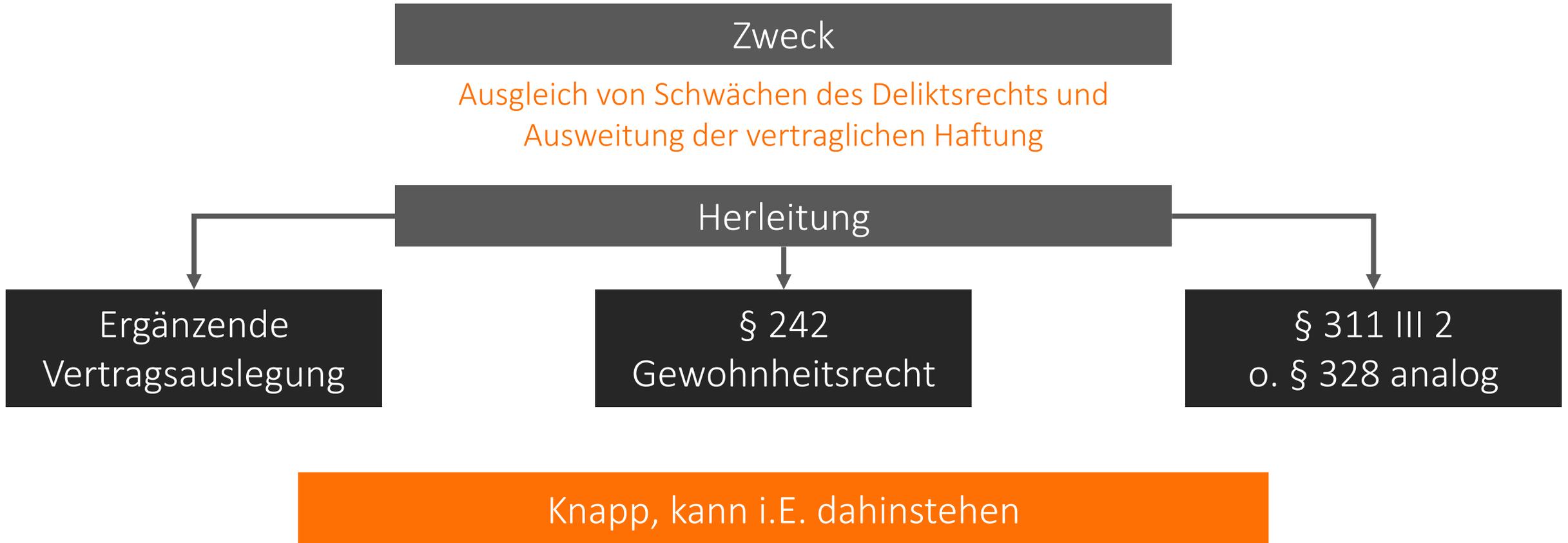
2. Leistungsnähe des Dritten

3. Gläubigernähe

4. Erkennbarkeit von 2 und 3

5. Schutzbedürftigkeit des Dritten

▶ Exkurs, Herleitung und Zweck



Schutzbedürftigkeit?

Mangel?

A. §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB

I. **P!** Schuldverhältnis

1. Unmittelbar (-)

2. **P!** VSzD?

→ Schutzbedürftigkeit??

a. Eigene Ansprüche gegen P aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 I 1

aa. Kaufvertrag (+)

bb. Mangel bei Gefahrübergang?

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.

Schutzbedürftigkeit?

Beschaffeneitsvereinbarung

A. §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB

I. P! Schuldverhältnis

1. Unmittelbar (-)

2. P! VSzD?

→ Schutzbedürftigkeit??

a. Eigene Ansprüche gegen P aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 I 1

aa. Kaufvertrag (+)

bb. Mangel bei Gefahrübergang?

(2) 1Die Sache entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn sie

1. die vereinbarte Beschaffenheit hat, (...)

2Zu der Beschaffenheit nach Satz 1

Nummer 1 gehören Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität,

Interoperabilität und sonstige Merkmale der Sache, für die die Parteien

Anforderungen vereinbart haben.

▶ Definition Beschaffenheitsvereinbarung

Eine Beschaffenheitsvereinbarung liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn der Verkäufer in vertragsgemäß bindender Weise die Gewähr für das Vorhandensein einer Eigenschaft der Kaufsache übernimmt und damit seine Bereitschaft zu erkennen gibt, für alle Folgen des Fehlens dieser Eigenschaft einzustehen. An die Annahme einer entsprechenden Vereinbarung sind **strenge** Anforderungen zu stellen.

Abgrenzung Garantie

Im Zweifel (-)

Besondere Wirkung

▶ Beschaffenheitsvereinbarung i.v.F.?



- Damit:
1. Fahrzeug mit ausdrücklich bezeichnetem Vorschaden
 2. Konkludent, i.Ü. keine nennenswerte Schäden

Keine bloße Wissenserklärung

▶ Exkurs: Verbrauchsgüterkauf

§ 476 I 2

2 Von den Anforderungen nach § 434 Absatz 3 oder § 475b Absatz 4 kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer durch Vertrag abgewichen werden, wenn

*1. der Verbraucher **vor der Abgabe seiner Vertragserklärung** **eigens** davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein **bestimmtes Merkmal** der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht, und*

*2. die Abweichung im Sinne der Nummer 1 im Vertrag **ausdrücklich** und **gesondert** vereinbart wurde.*

Gewährleistungsausschluss

A. §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB

I. **P!** Schuldverhältnis

1. Unmittelbar (-)

2. **P!** VSzD?

→ Schutzbedürftigkeit??

a. Eigene Ansprüche gegen P aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 I 1

aa. Kaufvertrag (+)

bb. Mangel bei Gefahrübergang (+)

cc. **P!** Gewährleistungsausschluss?

Überhaupt umfasst?



*Individualvertraglich
möglich?*



AGB Recht?

▶ P! Zusammentreffen mit Beschaffenheitsvereinbarung

§§ 133, 157, 242

P muss sich an der im Kaufvertrag getroffenen Beschaffenheitsvereinbarung, festhalten lassen. Denn ist eine bestimmte Beschaffenheit gemäß § 434 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ausdrücklich oder konkludent und daneben ein - wie hier - pauschaler Haftungsausschluss für Sachmängel vereinbart, gilt dieser Haftungsausschluss gerade nicht für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit, sondern nur für etwaige andere Mängel. (vgl. BGH, Urteil vom 27. September 2017 - VIII ZR 271/16, juris Rn. 23; Palandt/Weidenkaff, BGB, 80. Auflage, § 444 Rn. 8).

Ergebnis

§§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB

I. **P!** Schuldverhältnis

1. Unmittelbar (-)

2. **P!** VSzD?

→ Schutzbedürftigkeit??

a. Eigene Ansprüche gegen P aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 I 1

aa. Kaufvertrag (+)

bb. Mangel bei Gefahrübergang (+)

cc. **P!** Gewährleistungsausschluss (-)

b. Zwischenergebnis, keine Schutzbedürftigkeit

II. Ergebnis

*Kein VSzD und
daher kein Anspruch
gegen B*

II. Verbraucher oder nicht?

RA Tomasz Kleb

 BGH JA 2021, 1032

Die Klägerin (K) ist eine vermögende, passionierte Amateur-Dressurreiterin, die ein Gestüt mit Angestellten betreibt, auf dem sie unter anderem eigene Pferde hält und regelmäßig Turniere und Reitlehrgänge ausrichtet. Ihr Vermögen wird durch einen Vermögensverwalter in der Schweiz betreut.



 BGH JA 2021, 1032

Sie ersteigerte durch einen fachkundigen Berater X auf einer vom Unternehmer (B), einem Pferdezuchtverband, zwei Mal jährlich durchgeführten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Eliteauktion für Reitpferde, die zum damaligen Zeitpunkt dreieinhalbjährige Siegerstute der westfälischen Eliteschau "V " für 100.000€ für private Ausritte. Das Tier wurde K unmittelbar nach der Auktion übergeben.



 BGH JA 2021, 1032

Die Gewährleistung wurde individualvertraglich ausgeschlossen.

Die K ließ das Pferd in der Folgezeit von einer Tierärztin untersuchen, die zu dem Ergebnis kam, das Pferd weise rechts vorne und links vorne eine angeborene und unheilbare Lahmheit mit einem Grad von 1/10 auf, was sich nicht unerheblich auf die Rittigkeit des Pferdes auswirkt.



 BGH JA 2021, 1032

Nachdem dieser Befund an den B weitergeleitet worden war, erklärte K den Rücktritt vom Vertrag und verlangte die Rückabwicklung des Kaufvertrags, da die Stute bereits lahm übergeben worden ist.

B macht geltend, das Pferd habe bis zur Auktion niemals Lahmheitserscheinungen gezeigt. Eine Mangelhaftigkeit des Pferds bei Gefahrübergang sei auch nicht zu Gunsten der K zu vermuten, da sie Unternehmerin sei und zudem das Pferd auf einer öffentlich zugänglichen Auktion ersteigert habe.



 BGH JA 2021, 1032

Überdies sei die Gewährleistung ausgeschlossen worden.

Jedenfalls aber habe die K dem B keine ausreichende Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben.

Hat K gegen B einen Anspruch aus Rücktritt?

Bearbeitervermerk:

Bei der Lösung des vorliegenden Falls ist auf die ab dem 1.1.2022 herrschende Rechtslage abzustellen.



Lösungsansatz

A. Ansprüche K gegen B?

I. §§ 346 Abs. 1, 437 Nr. 3, 326 Abs. 5, 323

analog

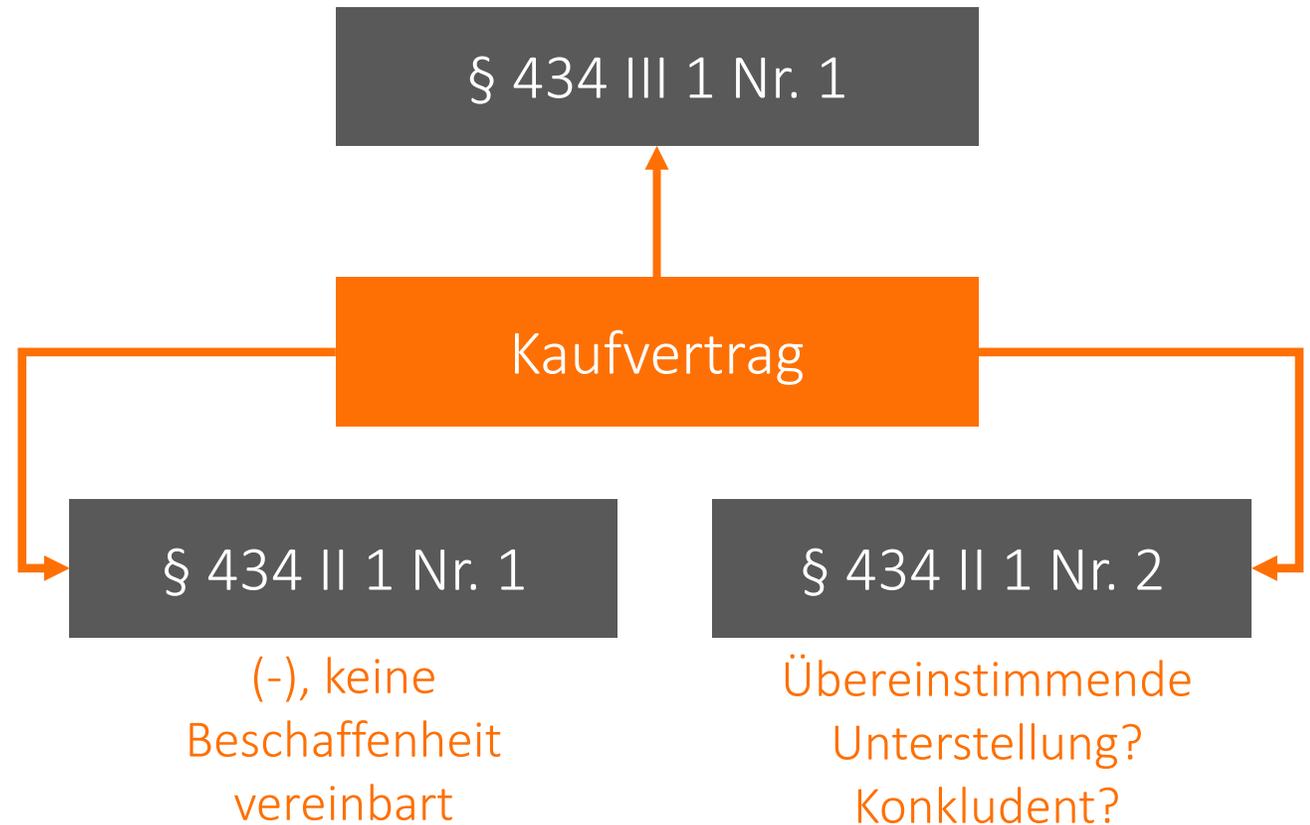
1. Kaufvertrag



Lösungsansatz

A. Ansprüche K gegen B?

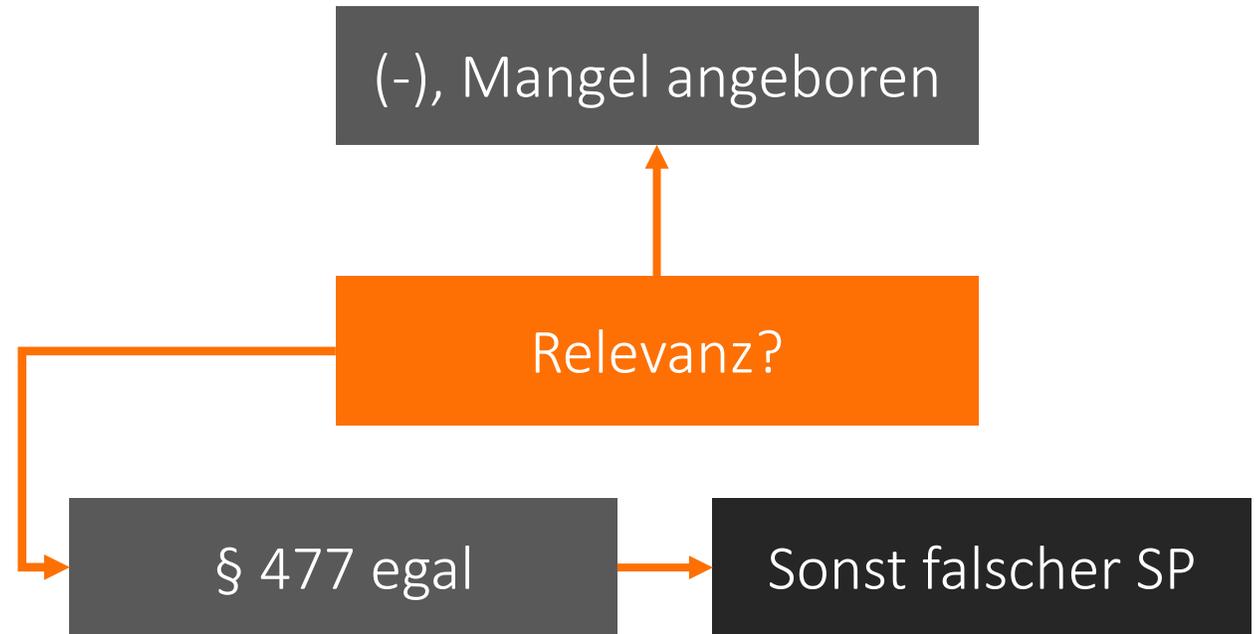
- I. §§ 346 Abs. 1, 437 Nr. 3, 326 Abs. 5, 323 analog
- 1. Kaufvertrag
- 2. Mangel



Lösungsansatz

A. Ansprüche K gegen B?

- I. §§ 346 Abs. 1, 437 Nr. 3, 326 Abs. 5, 323 analog
 1. Kaufvertrag
 2. Mangel
 3. Gefahrübergang

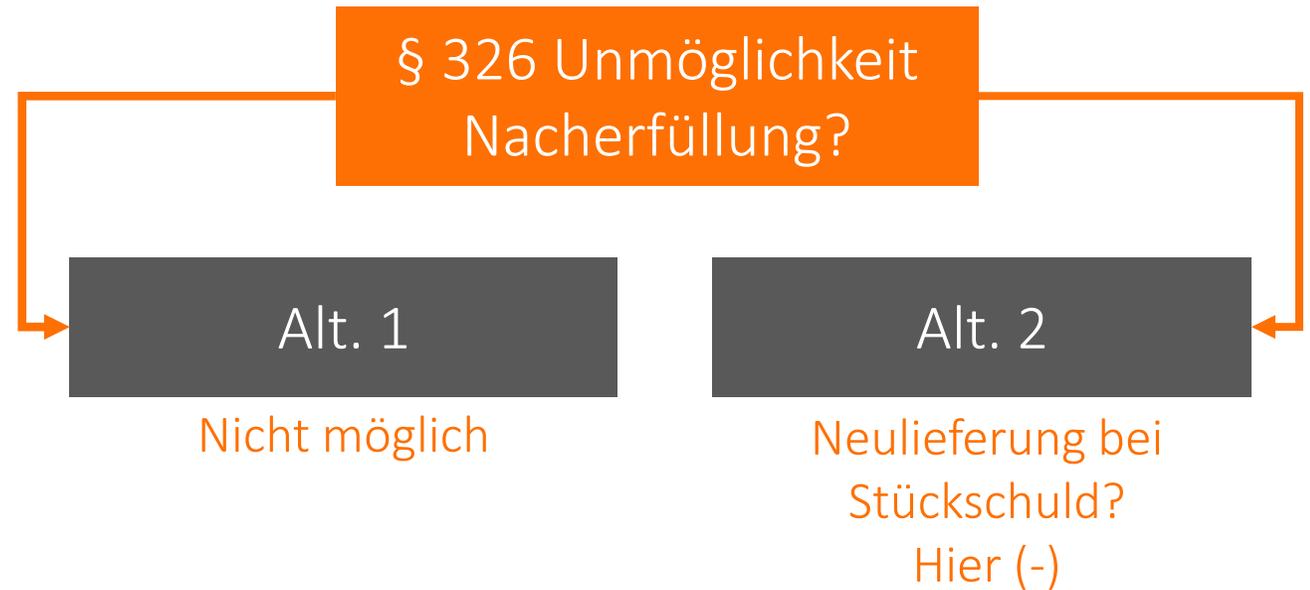


Lösungsansatz

A. Ansprüche K gegen B?

I. §§ 346 Abs. 1, 437 Nr. 3, 326 Abs. 5, 323 analog

1. Kaufvertrag
2. Mangel
3. Gefahrübergang
4. Rücktrittsgrund

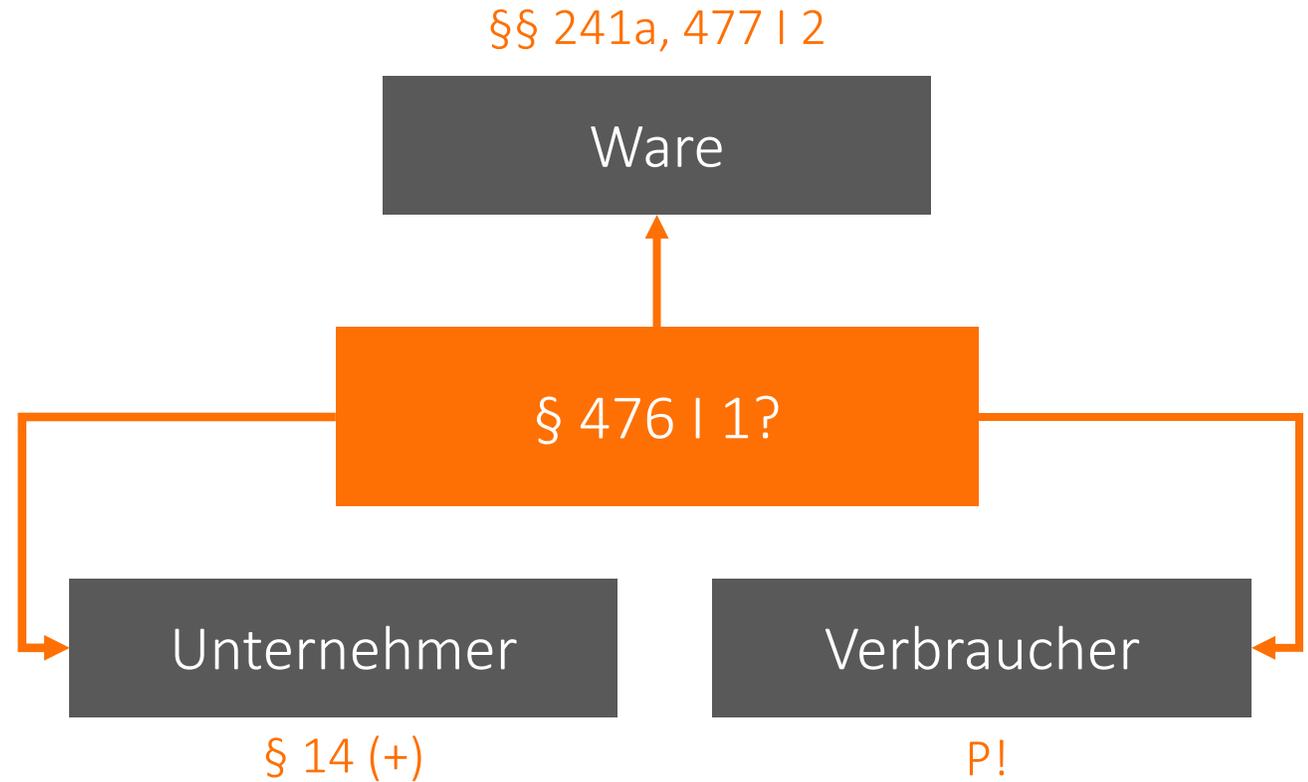


▶ Lösungsansatz

A. Ansprüche K gegen B?

I. §§ 346 Abs. 1, 437 Nr. 3, 326 Abs. 5, 323 analog

1. Kaufvertrag
 2. Mangel
 3. Gefahrübergang
 4. Rücktrittsgrund
 5. Ausschluss der Gewährleistung
- a. **P!** Verbraucher?



 Verbraucher?

§ 13

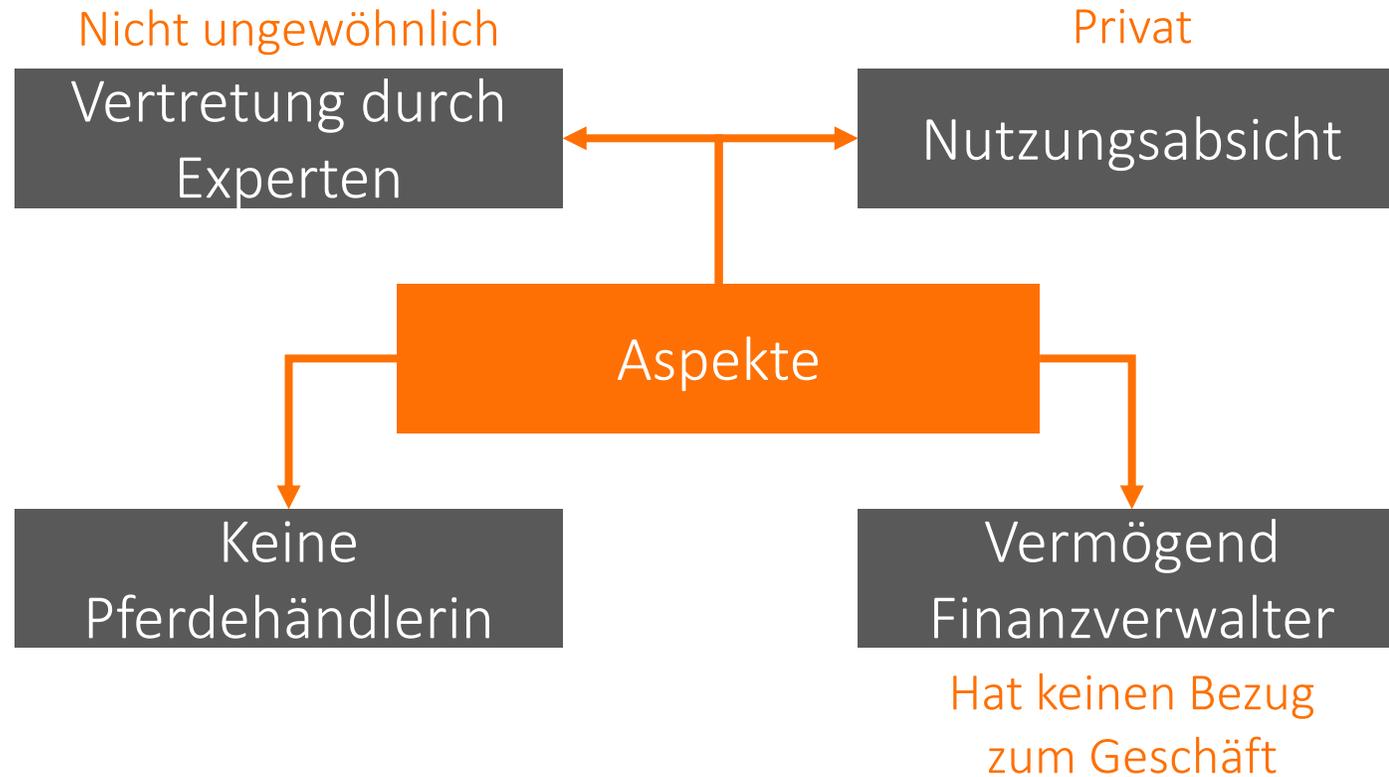
Jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden können.

Sowohl die gewerbliche als auch die selbständige berufliche Tätigkeit setzen - jedenfalls - ein selbständiges und planmäßiges, auf gewisse Dauer angelegtes Anbieten entgeltlicher Leistungen am Markt voraus, wobei eine Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich ist.

▶ Verbraucher?



▶ Verbraucher i.v.F.?



Keine ersichtlich berufsmäßige Vermögensverwaltung

 Verbraucher?

Im Zweifel Verbraucher

Eine Zurechnung entgegen dieser objektiv privaten Zwecksetzung käme danach nur in Betracht, wenn die dem Beklagten erkennbaren Umstände eindeutig und zweifelsfrei darauf hingewiesen hätten, dass die Klägerin beim Erwerb des Pferds in Verfolgung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit gehandelt hätte.

Lösungsansatz

§ 474 II 2?

A. Ansprüche K gegen B?

I. §§ 346 Abs. 1, 437 Nr. 3, 326 Abs. 5, 323 analog

1. Kaufvertrag
2. Mangel
3. Gefahrübergang
4. Rücktrittsgrund
5. Ausschluss der Gewährleistung
 - a. **P!** Verbraucher (+)
 - b. **P!** Ausschluss nach § 474 II 2

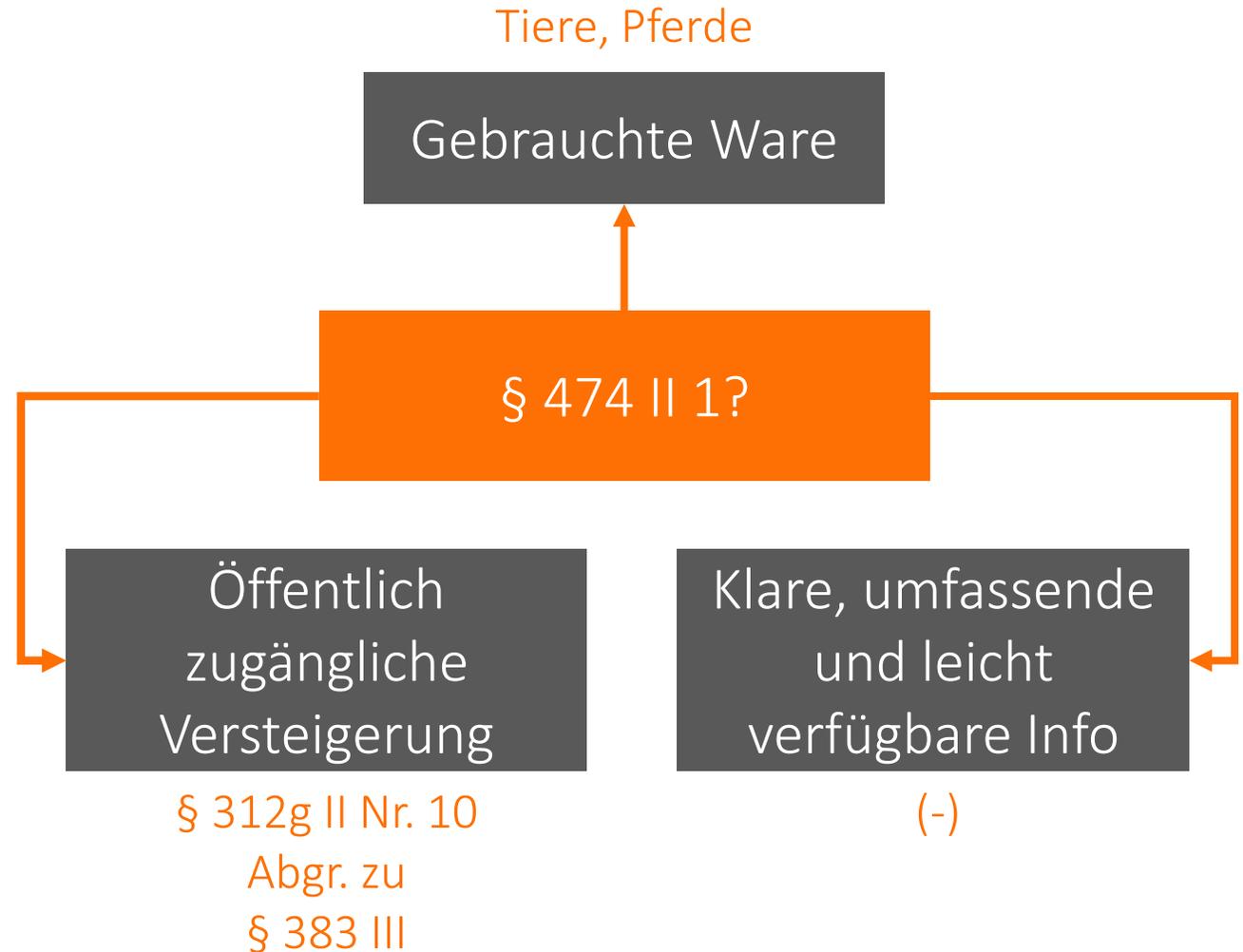
Für gebrauchte Waren, die in einer öffentlich zugänglichen Versteigerung (§ 312g Absatz 2 Nummer 10) verkauft werden, gilt dies nicht, wenn dem Verbraucher klare und umfassende Informationen darüber, dass die Vorschriften dieses Untertitels nicht gelten, leicht verfügbar gemacht wurden.

Lösungsansatz

A. Ansprüche K gegen B?

I. §§ 346 Abs. 1, 437 Nr. 3, 326 Abs. 5, 323 analog

- 1. Kaufvertrag
- 2. Mangel
- 3. Gefahrübergang
- 4. Rücktrittsgrund
- 5. Ausschluss der Gewährleistung
 - a. **P!** Verbraucher (+)
 - b. **P!** Ausschluss nach § 474 II 2



Lösungsansatz

A. Ansprüche K gegen B?

I. §§ 346 Abs. 1, 437 Nr. 3, 326 Abs. 5, 323 analog

1. Kaufvertrag
 2. Mangel
 3. Gefahrübergang
 4. Rücktrittsgrund
 5. Ausschluss der Gewährleistung
 - a. P! Verbraucher (+)
 - b. P! Ausschluss nach § 474 II 2 (-)
 6. Fristsetzung
 7. Rücktrittserklärung
 8. Ausschlussgründe gem. § 323 V bzw. VI analog
- II. Zwischenergebnis, Rücktritt wirksam

B. Gesamtergebnis

K hat gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 100.000 € Zug um Zug gegen Rückgabe des Pferdes.